

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kreapox GmbH

1. Allgemeines

Die Kreapox GmbH bemüht sich, dem Kunden das gesamte Produkteprogramm ständig zur Verfügung zu halten. Ungeachtet dieses Grundsatzes hat die Kreapox GmbH jedoch das Recht, Produkte jederzeit technisch zu verändern, Gebindegrößen zu wechseln und die Verkaufspreise und Lieferfristen anzupassen. Angebote, Verkäufe und Lieferungen durch uns erfolgen ausschliesslich aufgrund unserer nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch das Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit uns, anerkennt der Besteller diese Bedingungen als massgebend und bindend.

2. Angebot und Preise

2.1 Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und sind nur gültig für Lieferungen in der Schweiz.

2.2 Aufträge sind erst dann bindend, wenn sie schriftlich durch eine Auftragsbestätigung der Kreapox GmbH bestätigt sind.

2.3 Die Risiken der mündlichen Bestellübermittlung trägt der Kunde.

2.4 Neue Farbtöne angelehnt nach RAL oder NCS werden pro Farbton mit CHF. 750.00 Aufpreis verrechnet.

2.5 Sofern nichts anderes Schriftliches vereinbart wurde, gelten Franko-Preise ab CHF 1'500.00 netto fakturiertem Warenwert. Die Lieferung erfolgt per LKW in das Lager des Kunden, Baustelle oder Talstation.

Bei Unterschreitung des Mindestbestellwertes wird ein Transportzuschlag gemäss Tariffliste wie folgend verrechnet:

a) CHF 0 – CHF 500.00 pro Lieferung, auf Anfrage

b) CHF 500.05 – CHF 1'000.00 pro Lieferung CHF 250.00

c) CHF 1'000.05 – CHF 1'500.00 pro Lieferung CHF 200.00

d) Lieferungen mit Kranwagen werden nach Aufwand verrechnet

2.6 Vereinbarung „franko LKW auf Baustelle“ ist für uns nur insoweit verpflichtend, als dass der Strassenzustand eine Zufahrt per LKW erlaubt. Ansonsten wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

2.7 Transportzuschläge sowie Logistik am Bau und Paletten werden gemäss aktueller Kreapox-Preisliste verrechnet.

2.8 Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und erfordern keine Voranzeige, sofern diese durch Preiserhöhungen von Rohstoffen, Zulieferanten, Transportkosten oder Wechselkurse verursacht werden.

3. Zahlungsbedingungen und Konditionen

3.1 Es gelten die auf der Faktura aufgedruckten Zahlungskonditionen. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Nach Ablauf der auf den Fakturen angegebenen Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Verzug und hat einen Verzugszins zu bezahlen. Der Verzugszins wird ab Verfalldatum marktüblich berechnet und wird durch die Kreapox GmbH festgelegt. Er beträgt mindestens 5 %.

3.2 Soweit unsere Lieferungen über den Baustoffhandel abgerechnet werden, gelten dessen Zahlungsbedingungen.

3.3 Die Kreapox GmbH ist berechtigt, im Rahmen der bereits vorgenommenen Lieferungen, Akontozahlungen zu verlangen. Bei objektbezogenem hergestelltem Material ist die Kreapox GmbH berechtigt, eine 100% Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe des Gesamtbetrages zu verlangen.

4. Versand und Liefertermine

4.1 Bestätigte Liefertermine werden nach bester Möglichkeit eingehalten, jedoch gelten diese nicht als rechtlich verbindliche, fixe Liefertermine. In Fällen höherer Gewalt (als welche auch Betriebsstörungen, Materialmangel und Staus auf Strassen gelten) sind wir von der Einhaltung des Liefertermins entbunden, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Für Lieferverzögerungen wird keine Haftung übernommen.

4.2 Eine Entschädigung für mögliche Wartezeiten bei verspäteter Lieferung (auch von unseren Zulieferanten) wird nicht übernommen. Die Kreapox GmbH haftet in keinem Fall für die Folge einer Bauverzögerung.

4.3 Aufwendungen für schwierige Zufahrten, zusätzliche Leistungen und nicht von der Kreapox GmbH verschuldete Wartezeiten werden unabhängig von der Art der Rechnungsstellung, gesondert an den Käufer verrechnet.

4.4 Bei Transitleieferungen ist eine Zustellung mit Solo-Zufahrt nur möglich, wenn die Ware umgeladen wird. Die Kosten für das Umladen und das allfällige Nachfrachten werden nach effektivem Aufwand weiterbelastet.

4.5 Die Kosten für die Lieferung per DHL/Post/UPS/etc. oder Bahn, werden dem Besteller in jedem Fall separat in Rechnung gestellt.

- 4.5.1 Für nicht stapelbare Sendungen wie zum Beispiel Kessel oder Säcke, wird eine Gebühr für Versand und Verpackung von CHF 50.00 erhoben.
- 4.5.2 Für stapelbare Sendungen, wie zum Beispiel viereckige Verpackungen der Musterplatten, wird eine Gebühr für Versand und Verpackung von CHF 25.00 erhoben.
- 4.5.3 Eine Sendung von Musterplatten ist volumen- und gewichtsabhängig und enthält ca. 1 bis maximal 3 Stück pro Verpackung.
- 4.6 Der Versand und der Ablad erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers.
- 4.7 Der Warenempfänger trägt die Verantwortung, dass Entladungshilfsmittel bereitstehen und die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- 4.8 Für Handelsprodukte (z.B. Schomburg Produkte etc.) gelten die Lieferbedingungen/Transportkosten (z.B. Terminlieferungen) des jeweiligen Lieferanten.
- 4.9 Bei jedem Versand wird ein Logistik-Zuschlag von 0.85 % auf den Nettowarenwert erhoben.

5. Verpackung und Baustellenlogistik

- 5.1 Die Lieferung erfolgt in den jeweiligen Original-Verpackungen und Originalgebinden. Bei frachtfreier Rückgabe einwandfreier und tauschfähiger Paletten an uns, erfolgt eine Gutschrift.
- 5.2 Bestellte und genutzte Baustellenlogistik wie Hebevorrichtungen (Kranfahrzeuge) und Werkzeuge werden gemäss der Kreapox-Preisliste verrechnet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden und deren Ersatz haftet der Besteller.
- 5.3 Ist für die Entladung eine fixe Anlieferzeit oder ein Zeitfenster vereinbart und kann mit dem Entlad nicht zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, so fallen nach Ablauf von 30 Minuten Wartezeitkosten an. Die Wartezeit wird nach effektivem Aufwand pro ½ Stunde dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 5.4 Können Abholungen (leere Paletten, Material, usw.) nicht wie geplant/ vereinbart ausgeführt werden und liegt der Fehler nicht bei der Kreapox GmbH, wird pauschal ein einmaliger Zuschlag für die Leerfahrt verrechnet.
- 5.5 Die Entladung muss vom Warenempfänger sichergestellt werden. Der Warenempfänger trägt im Einzelnen die Verantwortung, dass vor Ort die Zufahrt wie auch die Organisation, Reservation von Entladehilfsmittel und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sichergestellt ist. Das heisst zum Beispiel:
- Sind Absperrungen, Zufahrtsbewilligungen, soweit notwendig organisiert? Ist die Polizei etc. gegebenenfalls informiert?
 - Sind Entladehilfsmittel organisiert, ist der Baukran reserviert, ist der Spezialkran bestellt, gibt es einen Stapler vor Ort?
 - Steht geschultes und erfahrenes Personal zur Entladung zur Verfügung?
 - Ist die Warenannahme organisiert, wissen Mitarbeiter vor Ort, was angeliefert werden soll?
 - Sind alle betroffenen Bereiche gegen Beschädigungen geschützt?
- 5.6 Der Käufer ist für die Strom- und Wasserversorgung selbst verantwortlich

6. Gewährleistung, Beanstandung, Rückgaberecht

- 6.1 Die Ware gilt als vertragsgemäss geliefert, wenn bei uns nicht spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Auslieferung eine schriftliche Beanstandung eintrifft.
- 6.2 Der Empfänger hat die Lieferung, die Vollständigkeit und deren äusserlich einwandfreien Zustand zu prüfen. Allfällige Beschädigungen oder Abweichungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer gegenzeichnen zu lassen. Verdeckte Beschädigungen oder Abweichungen sind schriftlich, innerhalb von 3 Arbeitstagen, sowie grundsätzlich vor Verwendung oder Verarbeitung anzuzeigen.
- 6.3 Beanstandungen zu Farbtonungen müssen spätestens nach 3 Arbeitstagen nach Lieferung und in jedem Fall vor einer Anwendung schriftlich an die Kreapox GmbH gemeldet werden. Wird das Produkt trotzdem verarbeitet, kann keine nachträgliche Beanstandung an die Kreapox GmbH geltend gemacht werden. Der Farbton ist zwingend vor der Applikation zu kontrollieren.
- 6.4 Prüfungsmass für die Beurteilung von Mängeln sind die DIN-Normen. Abweichungen innerhalb der handelsüblichen Toleranzen bezüglich Mass, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe gelten nicht als Mangel.
- 6.5 Wir übernehmen keine Haftung, hinsichtlich der von uns errechneten Menge. Wir rechnen mit einem mittleren Verbrauch, haben keinen Einfluss auf die Verarbeitung und kennen die Beschaffenheit des Baugrundes nicht. Der Mengenzug ist zwingend vom Unternehmer zu überprüfen.
- 6.6 Geliefertes Material wird nur in der ungeöffneten, unbeschädigten, sauberen und trockenen Originalverpackung zurückgenommen. Materialrücknahmen erfolgen nur bei vorgängigem Einverständnis der Kreapox GmbH und werden gemäss aktueller Kreapox -Preisliste vergütet.
- 6.6.1 Für wiederverwendbare, nicht eingefärbte Produkte in geschlossenen Gebinden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 65%. 7.6.2 Für wiederverwendbare, eingefärbte Produkte in geschlossenen Gebinden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 20%.
- 6.6.3 Für wiederverwendbare Handelsprodukte in vollständigen, unbeschädigten Gebinden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 65%.

6.6.4 Für nicht wiederverwendbare Produkte, die entsorgt werden müssen, wird eine Entsorgungsgebühr von CHF 1.00/kg für wässrige Produkte, CHF 2.50/kg für lösemittelhaltige Produkte und CHF 0.60/kg für Sackmaterial erhoben.

6.7 Produkte auf Bestellung, Sonderanfertigungen, usw. (z.B. eingefärbte Materialien, Farben mit Sondertönen) werden nicht zurückgenommen und vergütet.

6.8 Bemängelte Waren sind vom Besteller bis zur endgültigen Klärung sachgemäss aufzubewahren.

7. Erstellung von Leistungsverzeichnissen/Angeboten

7.1 Die Krapox GmbH übernimmt weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistung/Angebot für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, der im Leistungsverzeichnis publizierten Informationen und deren Inhalte. Das Leistungsverzeichnis/Angebot wird im Auftrag vom Planer, Bauherren oder Unternehmer, nach den uns überlassenen Plänen, erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Konstruktions- und Materialwahl, übernimmt die Krapox GmbH keine Garantie respektive Haftung. Das Leistungsverzeichnis/Angebot ist vom Auftraggeber auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Formulierung der oberen Sätze ist bei der Weiterverwendung anzuzeigen.

7.2 Die Krapox GmbH führt keine Bauabnahmen, Ausführungsprotokolle oder Endabnahmen durch, ausser ein entsprechender schriftlicher Dienstleistungsvertrag wurde im Voraus gegenseitig vereinbart. Die Wahl der verarbeiteten Produkte, die Art und Weise der Ausführung und die Verwendung technischer Hilfsmittel und Werkzeuge obliegt der Verantwortung des Unternehmers. Sporadische Besuche oder Arbeitskontrollen von Mitarbeitern der Krapox GmbH auf der Baustelle begründen keine weitergehende Haftung des Systemhalters.

7.3 Ausschreibungen mit einem Krapox-, resp. Schomburg-System, dienen als Grundlage für den Werkvertrag. Diese ist eine qualitativ hochstehende Dienstleistung, die bereits in Zusammenhang mit der allfälligen Lieferung steht. Sollten wir den Auftrag zur Lieferung des gesamten Systems nicht erhalten, erlauben wir uns unsere Aufwände für die Beratung, Ausschreibung, Bemusterung und bauphysikalische Berechnung dem Planer/Bauherrn in Rechnung zu stellen.

7.3.1 Für eine Standardausschreibung berechnen wir, bei Nichterhalten des Auftrages, eine Pauschale von CHF 500.00 pro Stück.

7.3.2 Zusätzliche Leistungen, welche von der Standardausschreibung Abweichen, werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Produkteanwendung

8.1 Wir verweisen auf die Anweisungen in den entsprechenden technischen Merkblättern und Sicherheitsdatenblättern. Diese sind als Richtlinien zu betrachten, die den in der Praxis gemachten Erfahrungen entsprechen. Eine Haftung für irgendwelche Schäden, die aufgrund überholter Anweisungen und Empfehlungen entstehen, kann nicht übernommen werden.

8.2 Für Schäden die bei der Verarbeitung und unmittelbar danach durch direkte Umwelteinflüsse (Schlagregen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Temperatur, usw.) entstehen, kann die Krapox GmbH nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Produkte im Aussenbereich müssen nach dem Verarbeiten während einer angemessenen Frist geschützt werden.

8.3 Für Schäden, die aus der Verwendung bezüglich Verarbeitung der Ware entstehen, kommen wir nicht auf. Weiter Ansprüche (z.B. Mängelfolgeschäden) oder Schadenersatzforderungen jeder Art sind ausgeschlossen.

9. Bemusterung

9.1 Standard-Materialbemusterungen erfolgen auf Holzmusterplatten cm 50x50 oder A4 cm 20x29 der Krapox GmbH. Pro Muster werden CHF 92.00/Stk. verrechnet.

9.2 Bei Materialbemusterungen mit Sonderformat, wird der Preis nach effektivem Materialaufwand und geleisteten Arbeitsstunden des Vorführers verrechnet.

9.3 Der Versand der Muster werden dem Besteller in jedem Fall separat in Rechnung gestellt.

9.4 Bemusterungen, Farbtonabnahmen und CM-Messungen am Objekt werden nach Aufwand verrechnet. Bei der CM-Messungen fallen zusätzliche Verbrauchsmaterialkosten von CHF 25.00 pro Messung an.

10. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren alle Mängelansprüche des Käufers gegen die Krapox GmbH nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung der Ware.

11. Garantie

Garantien werden übernommen gemäss Fristen der SIA 118 und wenn

a) die Arbeitsausführung gemäss unseren Verarbeitungsvorschriften erfolgt ist.

b) unsere Zahlungskonditionen eingehalten wurden (für unbezahlte Materialien werden keine Garantieverpflichtungen übernommen).

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist für beide Parteien 6210 Sursee. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Sprachversionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, geht die deutsche Version vor.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, teilunwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht wirtschaftlich am nächsten kommt.